



Interview

Augustenstraße 124 | 70197 Stuttgart
Fon 0711 22276-58 | Fax 0711 22276-81
presse@elk-wue.de | www.elk-wue.de

19. November 2013

„Die Staatsleistungen sind kein Geschenk, sondern Pachtzahlungen für eingezogenes Vermögen“

Interview zum Geld der Kirche mit Finanzdezernent Oberkirchenrat Dr. Martin Kastrup

Die Affäre um das Finanzgebaren des Limburger katholischen Bischofs Franz-Peter Tebartz-van Elst hat eine breite Diskussion um das Geld der Kirche angestoßen. Dabei wird in oft tendenziöser Absicht Richtiges mit Falschem vermischt und so ein Zerrbild von Kirche gezeichnet. Das ist auch und gerade für die Evangelische Landeskirche in Württemberg nicht hinnehmbar. Im Gegenteil: Aufklärung über das, was tatsächlich der Stand der Dinge ist, ist dringend erforderlich. Zu diesem Zweck hat Oliver Hoesch für den landeskirchlichen Internetauftritt elk-wue.de mit Finanzdezernent Oberkirchenrat Dr. Martin Kastrup gesprochen. Hier das komplette Interview.



Dr. Martin Kastrup [Foto: Gottfried Stoppel]

elk-wue.de: Herr Dr. Kastrup, wird das Gehalt von Landesbischof July vom Staat finanziert?

Kastrup: Nein, wird es nicht. Das Gehalt des Bischofs finden Sie mit dem Gehalt aller anderen landeskirchlichen Mitarbeitenden in unserem Haushalt. Er steht also auf der kirchlichen Payroll und wird wie der gesamte Haushalt mehrheitlich durch Kirchensteuer finanziert.

Im Übrigen finden sich auch alle weiteren Verfügungsbeträge des Landesbischofs in unserem Haushaltsplan: 20.900 € stehen ihm gemeinsam mit den Altbischofen und den Prälaten für Spenden zur Verfügung, 20.000 € für Gastgeschenke bei

Auslandsreisen, für Presseeinladungen und sonstige Repräsentationsausgaben. 178.000 € hat ein Großspender seinem Vorgänger zur Verfügung gestellt, um gerade bei ökumenischen Besuchen in Afrika oder Osteuropa nicht mit leeren Händen dazustehen. Im Moment sind noch 173.000 € davon vorhanden. Man sieht, der evangelische Landesbischof in Württemberg ist nicht verschwenderisch ausgestattet. Dies gilt auch für seine Dienstwohnung. Ich habe ihm empfohlen, seine Badewanne in Facebook einzustellen.

elk-wue.de: Aber Staatsleistungen gibt es in Baden-Württemberg genauso wie in allen anderen Bundesländern?

Kastrup: Ja, die Höhe liegt bei etwa 40 Mio. € jährlich für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Die badische Landeskirche und die beiden katholischen Diözesen in Württemberg erhalten in ähnlicher Weise Staatsleistungen. Es handelt sich aber um kein staatliches Geschenk, sondern ist mit

Pachtzahlungen zu vergleichen, die der Staat für die Übernahme kirchlichen Vermögens in seine Verwaltung an die Kirche leistet.

elk-wue.de: Was wird aus den Staatsleistungen finanziert?

Kastrup: Die Aufteilung ist eine historische. Ca. 98 % dienen der Deckung von Gehältern und Pensionsansprüchen im Pfarrdienst, gut 2 % sind für die Ausbildung des Pfarrdienstes sowie den Oberkirchenrat und die Synode. Bei allen Positionen kann mit den heutigen Staatsleistungen nur noch einen Bruchteil der Gesamtkosten gedeckt werden. Allein die Gehälter unserer ca. 2.130 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Versorgung der 1.700 Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer sind uns ca. 220 Mio. € im Jahr wert.

elk-wue.de: Trotzdem stellt sich die Frage, ob die Staatsleistungen denn heute noch zu rechtfertigen sind?

Kastrup: Die Geschichte der Staatsleistungen geht einige Jahrhunderte zurück: In Folge der Reformation wurde das kirchliche Vermögen der Evangelischen Kirche in Württemberg seit Mitte des 16. Jahrhunderts unter Herzog Christoph, der gleichzeitig das Oberhaupt der evangelischen Württemberger war, als „Kirchengut“ staatlich mitverwaltet, aber getrennt von Staatsvermögen gehalten. Der kirchliche Finanzbedarf wurde in dieser Zeit durch die Erträge des kirchlichen Grundvermögens gesichert. Im Rahmen der Säkularisation des Kirchengutes seit 1803 erfolgte im Gefolge des sogenannten Reichsdeputationshauptschlusses dann eine Angliederung des Kirchengutes, auch des katholischen, an das Staatskammergut. In Württemberg geschah dies über das Generalreskript König Friedrichs vom 2. Januar 1806. Damit gingen allerdings auch die rechtlichen Ansprüche und die Verbindlichkeiten des Kirchengutes auf den Staat über. Die Besoldung der Geistlichen war damit sozusagen Sache der staatlichen Oberfinanzkammer geworden.

1918/1919 kam es dann mit der Abschaffung der Monarchie zur nächsten Zäsur: Die württembergische Landeskirche war wie alle anderen Landeskirchen plötzlich „kopflös“ geworden. Da in der neuen Staatsform, der Republik, eine Rückgabe des Kirchenguts auf Bedenken stieß, wurden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wie der katholischen Kirche in der Verfassung Württembergs Vermögensansprüche an den Staat eingeräumt. Als Abfindung ihrer Vermögensansprüche wurde eine unveränderliche dauerhafte Geldrente festgelegt. In Artikel 140 des Grundgesetzes findet man diese Regelung wieder, da hier die deutschlandweiten Bestimmungen des Artikels 138 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 als Bestandteil des Grundgesetzes aufgenommen wurden.

elk-wue.de: Und wie ist es dann weitergegangen?

Kastrup: In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 bestätigte man die Gewährleistung dieser dauerhaften Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen. Seit 1973 sind verschiedene Einzelpositionen im Landeshaushalt zu einer Pauschalleistung zusammengeführt, die jährlich zu steigern ist. Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007 regelt die Details entsprechend den Vorgaben der Landesverfassung.

1924 ging man noch davon aus, dass 80 % des Pfarrbesoldungsbedarfs und des Ruhegehaltsaufwands durch die Staatsleistungen abzudecken seien. Nur der Rest von ca. 20 % sollte durch die neu eingeführte Landeskirchensteuer gedeckt werden. Damit wollte sich der Staat bereits damals etwas entlasten. Wenn Sie heute auf die Höhe der Gehalts- und Pensionszahlungen von ca. 220 Mio. € schauen, ist es fast genau anders herum: Die Staatsleistungen decken weniger als 20 % der Kosten des Pfarrdienstes ab.

Aus meiner Sicht sind die Staatsleistungen also nicht nur gerechtfertigt, sondern sind auch eher zu niedrig als zu hoch, weil die Kostensteigerungen über die vergangenen 90 Jahre nicht adäquat nachvollzogen wurden. Nun haben wir in Baden-Württemberg einen aktuellen Evangelischen Kirchenvertrag mit dem Land, hinter dem wir als Kirche selbstverständlich stehen. Will man die dort vereinbarten Staatsleistungen ablösen, so ist der Landeskirche ein Vermögen bereitzustellen, das einen Ertrag in Höhe der jährlichen Staatsleistungen abwirft. Die Landeskirche ist grundsätzlich offen für eine Ablö-

sung, gegebenenfalls auch wieder in Form von „Kirchengut“. Bei der jetzigen Zinssituation habe ich aber Verständnis dafür, dass der Staat dies derzeit nicht angehen möchte.

elk-wue.de: Wie steht es mit den Ersatzleistungen für den Religionsunterricht? Auch hierfür erhält die Landeskirche Geld vom Land.

Kastrup: Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Zu diesem Zweck werden staatliche Religionslehrer ausgebildet und eingesetzt. Diese Regelung wird auf den Islamunterricht ausgedehnt und ist theoretisch auch für weitere Religionsgemeinschaften möglich. Auf der anderen Seite ist der Religionsunterricht aber freiwillig. Eltern können ihre Kinder also auch davon abmelden. Unsere Erfahrung zeigt, dass ca. 20 % der Kinder im evangelischen Religionsunterricht nicht evangelisch sind. Das Angebot einer christlichen Grundbildung wird also auch heute noch gerne angenommen.

Um den Kontakt zwischen Kirchengemeinden und Schülern bzw. Lehrern nicht abreißen zu lassen bzw. eine ausreichende Versorgung der Schulen mit Religionsunterricht sicherzustellen, geben zusätzlich zu den staatlichen Religionslehrern auch kirchliche Religionspädagogen und Pfarrer Unterricht an Schulen. Rund 5.000 Wochenstunden Religionsunterricht sind durch die Staatsleistungen an die württembergische Landeskirche abgedeckt, denn Pfarrer verwendeten auch historisch immer einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf den Religionsunterricht. Für den darüber hinausgehenden Religionsunterricht erhält die württembergische Landeskirche Religionsunterricht-Ersatzleistungen in Höhe von 13,6 Mio. € jährlich. Entsprechend erhalten die badische Landeskirche und die beiden Diözesen RU-Ersatzmittel. Die Ersatzleistungen decken unsere Kosten für den Religionsunterricht nur zu etwa 35 %. Der Abdeckungsgrad ist auch in unserem aktuellen Haushaltsplan (S. 733) explizit berechnet. Das kirchliche Defizit im Bereich Religionsunterricht, das über Kirchensteuer abzudecken ist, liegt allein für unsere Landeskirche bei über 27 Mio. €. Für das Land ist dies eine kostengünstige Lösung, weil es durch diese Lösung erhebliche Mittel für sonst selbst zu leistenden Religionsunterricht einsparen kann. Wir verhandeln daher regelmäßig wegen einer Aufstockung mit dem Kultusministerium, wie dies auch der Evangelische Kirchenvertrag vorsieht. Auf der anderen Seite freuen wir uns natürlich auch, wenn der Kontakt von Kindern und Jugendlichen zu unserer Kirche über den Religionsunterricht erhalten bleibt und wollen an dem Religionsunterricht in bestehender Form festhalten.

Elk-wue.de: Kommen wir zur größten Finanzposition, den Kirchensteuern. Seit wann und warum zieht der Staat die Kirchensteuer ein?

Kastrup: Die Kirchensteuer ist eigentlich eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts und Folge der Säkularisation. Viele Einzelstaaten konnten die Anfang des 19. Jahrhunderts zugesagten Staatsleistungen nicht mehr aufbringen und zwangen den Kirchengemeinden, die damals weitgehend mit den Kommunalgemeinden identisch waren, das Besteuerungsrecht anfangs geradezu auf, um sich staatlicherseits zu entlasten. Für die Kirchensteuer gab es wie für die heutige Grundsteuer eine Art kommunalen Hebesatz, über den als vom Staat vergebenem Hoheitsrecht streng gewacht wurde. Je nach akzeptiertem örtlichem Bedarf wurde die Kirchensteuer in jeder Kirchengemeinde unterschiedlich festgesetzt. Ein Aushelfen zwischen armen und reichen (Kirchen-)Gemeinden gab es nicht. Die landeseinheitliche Kirchensteuer bildete sich erst Ende des 19. Jahrhunderts aus, als sich auch die Einheit von Ort- und Kirchengemeinden zunehmend aufzulösen begann, vor allem im Zusammenhang mit zunehmenden Wanderungsbewegungen und konfessioneller Durchmischung. In Württemberg wurde die landesweite Kirchensteuer beispielsweise 1887 eingeführt.

1919 wurde, wie bereits erwähnt, in allen deutschen Ländern die Monarchie abgeschafft und die Kirche vom Staat getrennt. Im selben Jahr verankerte man die Kirchensteuer in der Weimarer Verfassung deutschlandweit, um die Finanzierung der Kirchen zu sichern, da dies aus den Staatsleistungen allein nicht mehr zu gewährleisten war.

elk-wue.de: Der Staat nimmt über die Finanzämter aber weiterhin die Kirchensteuer für die Kirchen ein und bekommt dafür Geld.

Kastrup: Da ist weitgehend richtig. Aus Effizienzgründen hat man darauf verzichtet, eine eigene Kirchensteuerverwaltung aufzubauen. Dies hat auch Folgen: Die Landeskirche weiß nicht, wer Kirchensteuer zahlt und wie viel jemand zahlt, außer ein Kirchensteuerzahler meldet sich bei unserer Kirchensteuerberatung im Oberkirchenrat mit einem konkreten Anliegen. Einen Sonderfall gibt es in Bayern: Als die Nationalsozialisten 1941 per Gesetz beschlossen, die staatliche Mithilfe bei der Erhebung der Kirchensteuer zu verweigern, führte man in Bayern 1943 wieder eigene Kirchensteuerämter ein, die es dort bis heute gibt.

In den anderen Bundesländern erhält die jeweilige staatliche Finanzverwaltung Geld für den Kirchensteuereinzug. In Baden-Württemberg sind es seit jeher 3 % der Kirchensteuer. Bei knapp 600 Mio. € Kirchensteuer im vergangenen Jahr zahlt unsere Landeskirche also 18 Mio. € an den staatlichen Dienstleister. Für beide Seiten entsteht insgesamt eine Win-Win-Situation. Ob dieser Betrag in Zeiten der elektronischen Datenverarbeitung, in der alle Beträge automatisiert zu errechnen sind, noch gerechtfertigt ist, steht auf einem anderen Blatt. Oder anders herum: Wenn man unterstellt, dass eine Pauschale von 5 Mio. € kostendeckend wäre, dann zahlt die Landeskirche in Württemberg mit 13 Mio. € an die staatliche Finanzverwaltung und 27 Mio. € Eigenbeteiligung beim Religionsunterricht quasi die jährlichen Staatsleistungen, die sie vom Land erhält, selbst.

elk-wue.de: Neben Staatsleistungen, Religionsersatzleistungen und Kirchensteuern finanziert die öffentliche Hand die Kirche noch an weiteren Stellen, z. B. bei kirchlichen Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäusern. Was hat die öffentliche Hand davon?

Kastrup: Stopp! Auch wenn ich mich wiederhole: Die Kirchensteuern zahlen unsere Kirchenmitglieder und nicht der Staat. Und: Bei den Religionsersatzleistungen zahlt der Staat nur für eine Dienstleistung im Bildungsbereich, die verfassungsrechtlich verpflichtend ist und die er sonst selbst dreimal so teuer erbringen müsste. Da die Kirchen großes Eigeninteresse an der Vermittlung von Religion und christlichen Werten im Unterricht haben, tragen sie – zähneknirschend – fast 2/3 der Kosten selbst. Spannend wird übrigens die Refinanzierungsquote des Islamunterrichts im Vergleich! Schließlich: Die Staatsleistungen sind vergleichbar mit Bankzinsen. Der Staat finanziert kreditgebende Banken nicht, sondern umgekehrt, er ist ebenso wie bei den Staatsleistungen rechtlich gebunden aufgrund historisch eingegangener Verpflichtungen.

elk-wue.de: Und die neuen Punkte?

Kastrup: Vielleicht sage ich zuerst etwas Grundsätzliches. Das sogenannte Subsidiaritätsprinzip beschreibt eine Gesellschaftsnorm, die die Verantwortlichkeit des Staates als nachrangig, eben subsidiär ansieht. Aufgaben sollen zunächst von der Zivilgesellschaft selbst, beginnend auf der untersten Ebene, bewältigt werden. Der Staat soll nur bei offensichtlichen Unzulänglichkeiten eingreifen.

Das Subsidiaritätsprinzip ist nicht nur relevant für das Verhältnis vom Staat gegenüber der Zivilgesellschaft, sondern auch innerhalb der föderalen Strukturen Deutschlands oder innerhalb der föderalen Staatengemeinschaft der EU. Es ist ein zentrales, ordnungspolitisches Element der sozialen Marktwirtschaft. In gewisser Weise entstammt es einem reformatorischen Ansatz des 16. Jahrhunderts, der sich in Abgrenzung zur zentralistisch aufgestellten katholischen Kirche um – man würde heute sagen – einen Bottom-up-Ansatz bemühte.

In Zeiten, in denen die Zivilgesellschaft zwischen zwei übermächtigen Akteuren, nämlich dem Staat auf der einen und der Wirtschaft auf der anderen Seite, zu zerrieben werden droht, halte ich dieses Prinzip für ungeheuer wichtig. Im Vordergrund müssen Ansätze der zivilgesellschaftlichen Kräfte stehen, beginnend bei Einzelpersonen, über Vereine und Verbände, Stiftungen und Genossenschaften und eben auch die örtlichen Kirchengemeinden und die Landeskirchen. Von hier aus muss die Gestaltung unserer Gesellschaft primär stattfinden, nicht durch politisch initiierte Reglementierung und nicht durch effizienzgetriebene Anforderungen der Wirtschaft.

Besonders im Kultur- und Bildungsbereich, aber auch im Sozial- und Gesundheitswesen erscheint es besonders bedeutsam, wenn diesen zivilgesellschaftlichen Kräften ein Freiraum erhalten bleibt. Hier gibt es sehr unterschiedliche zivilgesellschaftliche Gruppen. Die Kirche wird dabei nicht anders behan-

delt als andere Träger, wenngleich sie aufgrund ihrer vielen Mitglieder und ihrer langen Geschichte oft besonders prominent vertreten ist.

elk-wue.de: Vom Grundsätzlichen zum Konkreten?!

Kastrup: Im Kindergartenbereich liegt die Refinanzierung über Kommunen und Elternbeiträge in der Regel bei 80 bis 85 %. Die verbleibenden 15 bis 20 % tragen die Kirchen, insbesondere über die Bereitstellung von Gebäuden und deren Unterhalt. Dadurch werden die Kommunen in aller Regel finanziell entlastet. Unser Ziel ist es, Kinder umfassend zu fördern, aber auch mit unserer Kultur, unseren christlichen Festen oder den Geschichten der Bibel vertraut zu machen. Um die Qualität von Erzieherinnen sicherzustellen, unterhält die Landeskirche zudem vier Fachschulen für Erzieherinnen und sogar einen Masterstudiengang „Frühpädagogische Erziehung“ an der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg. Die Refinanzierung der Schulen, Fachschulen und unserer Hochschule erfolgt im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung. Die Kirchen werden nicht besser und nicht schlechter als andere Träger gestellt. Die Förderung einzelner Schularten schwankt deutlich. Allgemeinbildende Schulen werden vom Land derzeit deutlich besser gefördert als Berufsschulen. Der Rahmen liegt etwa zwischen 65 und 85 % Refinanzierung. Da die finanziellen Ressourcen begrenzt sind, verlangen viele kirchliche Schulträger Schulgeld, versuchen aber gleichzeitig über Stipendien oder Quotenregelungen eine soziale Durchmischung zu gewährleisten. Dies ist manchmal ein Spagat, der durch eine höhere staatliche Unterstützung erleichtert werden könnte. Die hohe Popularität kirchlicher wie vieler privater Schulen ist ein Hinweis darauf, dass alternative pädagogische Konzepte eine hohe Attraktivität besitzen. Der Staat hat wiederum nicht nur den Vorteil einer gewissen Kostenersparnis, sondern erhöht auch die Vielfalt und Qualität des Bildungsangebots im Land.

elk-wue.de: Und wie sieht's bei den Krankenhäusern aus?

Kastrup: Die Krankenhäuser sind nochmals ein anderer Fall. Sie werden von selbstständigen diakonischen Trägern betrieben und haben in der Regel eine lange Geschichte. In Stuttgart und Schwäbisch Hall waren es Diakonissen, die sich um notleidende und kranke Menschen gekümmert haben. In Tübingen war es eine Klinik für zurückgekehrte erkrankte Missionare. In einer von immer stärker werdender Privatisierung dominierten Krankenhauslandschaft ist der wirtschaftliche Druck auch für die kirchlichen Kliniken gewaltig. Immer wieder müssen daher auch kirchliche Krankenhäuser, katholische wie evangelische, abgegeben werden. Auf der anderen Seite gehen nicht wenige Menschen gerne in kirchliche oder andere gemeinnützige Krankenhäuser, da sie nicht Rendite getrieben arbeiten und ein Mehr an menschlichem Interesse für viele Patienten auch spürbar wird.

Finanziell partizipieren die kirchlichen Krankenhäuser an der Bauförderung der staatlichen Krankenhausfinanzierung, die an der Bedarfsdeckung orientiert ist und trägerunabhängig erfolgt. Der laufende Betrieb wird, wie in allen anderen Krankenhäusern, durch die Patienten und deren Versicherungen und nicht durch den Staat getragen. Der Beitrag der diakonischen Träger liegt darin, dass Überschüsse in die Qualität der Krankenhausarbeit investiert werden und nicht als Shareholder Value abgeführt werden. Zudem arbeiten noch viele Diakonissen und andere Menschen ehrenamtlich bei der Betreuung und Pflege der Patienten mit.

Zusammengefasst sollte man sich einmal ehrlich die Frage stellen, ob das soziale Netz in unserer Gesellschaft vom Staat ohne Ehrenamt, Spenden, Opfer und Kirchensteuer in Kirche und Diakonie in annähernd gleicher Qualität aufrecht zu halten wäre.

elk-wue.de Eine letzte Frage: Wie hält es die Landeskirche mit der Transparenz in Sachen Geld inkl. Immobilien und mögliche Beteiligungen?

Kastrup: Wenn unser Landesbischof sagt, „unsere Finanzen sind transparent“, dann stimmt dies auch. Der landeskirchliche Haushaltsplan ist öffentlich und wird nach Beschluss im Internet eingestellt. In unserem Jahresbericht finden Sie zudem unsere Bilanz. Allerdings muss ich selbstkritisch einräumen: Noch sind nicht alle Zahlen selbsterklärend, und mein Ziel ist es definitiv, die Aussagekraft unserer Finanzzahlen weiter zu steigern.

Beispielsweise haben unsere 1.300 Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden eigene Haushalte. Genauso wie die Haushalte der über 1.000 Ortsgemeinden nicht mit dem baden-württembergischen Landeshaushalt konsolidiert werden, genauso wenig tun wir dies. Wenn dann die Frage kommt: „Wie viel gibt die evangelische Kirche insgesamt im Kindergartenbereich aus?“ müssen wir derzeit noch recht handgestrickt Zahlen zusammenziehen. Dies beinhaltet immer auch gewisse Ungenauigkeiten. Ebenso haben wir drei selbständige Stiftungen – die Landeskirchenstiftung, die Versorgungsstiftung und die Pfarreistiftung –, die ebenfalls nicht in den Haushalt der Landeskirche integriert sind. Diese Trennung ist rechtlich bedingt, nicht Geheimniskrämerei. Die dort vorhandenen Werte von ca. 16 Mio. €, 430 Mio. € und 400 Mio. € finden sich nicht im Haushalt und nur indirekt in der Bilanz. In beiden Fällen arbeiten wir noch an Darstellungsmöglichkeiten für eine umfassende Sicht. Dies erfordert allerdings auch die Festlegung und Einhaltung einheitlicher Buchungsregeln.

Weiterhin möchte ich auf eine Besonderheit unserer Vermögensbewertung hinweisen, weil eines der größten Vorurteile über die Kirchenfinanzen den Wert kirchlichen Immobilienvermögens betrifft: Einige Kirchenkritiker rechnen die Kirchen und Kirchengemeinden aufgrund ihrer Immobilienbestände reich. Schätzungsweise über 70 % der Objekte sind jedoch Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser, weitere 15 % Kindergärten. Wenn man die Vermögensberechnung auf den Herstellungswert aller 6.500 Immobilienobjekte, davon 1.547 Kirchen, stützen würde, wäre die württembergische Landeskirche einschließlich der Kirchengemeinden natürlich sehr vermögend. Allein die Baukosten für das Ulmer Münster nach heutigen Preisen lägen sicher weit über einer Milliarde Euro.

Die Wahrheit ist natürlich eine ganz andere: Ein solcher Wert ist eine Milchmädchenrechnung. Denn ein vergleichbarer Kaufpreis wäre niemals zu erzielen. Das Ulmer Münster und die meisten anderen unserer Kirchen sind nicht marktgängig und deshalb unverkäuflich, stehen allerdings auch nicht zum Verkauf, da sie zentraler Teil unserer kirchlichen Identität sind. Stattdessen müssen wir kostenrechnerisch mit dem Ertragswert kalkulieren, und der ist bei allen Kirchen negativ. Dem positiven Aspekt, dass wir über zentrale, aber (ertraglose) Versammlungs- und Gottesdiensträume verfügen, stehen enorme Kosten für Sanierung, Unterhalt und Denkmalschutz gegenüber. Allein über 1.300 unserer Kirchen stehen unter Denkmalschutz. Kirchenimmobilien sind rein finanziell gesehen also kein Ertragsobjekt wie Immobilien eines Immobilienfonds, sondern einer unserer wesentlichsten Kostenfaktoren. Entsprechend stehen sie nur mit einem Euro Erinnerungswert in den Bilanzen der jeweiligen Kirchengemeinden. Kaum besser sieht es bei Pfarr- und Gemeindehäusern aus. Verkäufliche Objekte sind in den Bilanzen der Kirchengemeinden integriert, schwer verkäufliche Sonderimmobilien mit reduzierten Ansätzen. Wir rechnen uns also nicht arm, sondern wir rechnen kaufmännisch realistisch. Und das Ergebnis ist alles andere als spektakulär!

Vielleicht so viel von meiner Seite zum Thema. Gerne bin ich bereit, weitere Auskunft zu geben. Zudem möchte ich auf eines aufmerksam machen: Am 1. Dezember ist Kirchenwahl. Unser dort direkt zu wählendes Kirchenparlament, die Landessynode, hat vollständige Einsicht in alle Finanz- und Vermögensfragen. Sie nutzte dieses Recht in der vergangenen Synodalperiode umfassend und war stets gut informiert. Die ebenfalls zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und -räte steuern die Mittel der Kirchengemeinden sogar unmittelbar. Auf diese Weise wird auch institutionell die Transparenz und Rechtmäßigkeit der Mittelsteuerung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gesichert.

elk-wue.de: Sehr geehrter Herr Dr. Kastrup, herzlichen Dank für die umfassende Auskunft!